

Lucerner Tagblatt.

Abonnementpreise:

Durch die Post bestellt	Jährlich Fr. 12. 80	6 Monate Fr. 8. 40	3 Monate Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 8. —	„ 3. —
„ „ Abholen	„ 10. —	„ 5. —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

N^o 65.

Inserionspreise:

Für die erste und zweite Seite und die am Kopf des Zeitungsblattes gesetzten Anzeigen Die einpaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts. Wiederholungen . . . 8 Cts.
Für die dritte Seite und das Ausland: Die einpaltige Zeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts. Preis der Ankündigungs-Zeile (Pettis-Schrift): 50 Cts. Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10 1/2 Uhr) in dem Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Samstag,

Gratıs-Belagen

Jeden Freitag die berrühmte *Belage*, die *Wöchentliche Unterhaltungen* und alle übrigen Tage das „*ausserhalb des Blattes*“, Gemeinnützige Blätter.

Gratıs-Belagen

18. März 1893.

Die heutige No. des „Tagblatt“ umfasst 10 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Landwirthschaftliche Schutzzölle. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Marktberichte.
Inhalt der Belage: Eidgenossenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.

Lucerner Geschichtskalender.

18. März.
1523. Der Seltener Thomas zum Graben wird von Aden und Humbert in Luzern verurteilt, in allen Pfarrkirchen des Landes Einleitung des Widerstandes gegen den Kaiser zu betreiben und denselben zu bekämpfen, das er dem Volke Böses vorsehen; er solle ferner jeder Kirche und Kapelle im Entschlusse 1 Meilenhengen Guben und der Regierung in Luzern 25 Meilenhengen Guben als Busse bezahlen.
1608. Der Rat verurteilt die Gemeinde Dämmer, dem Schulmeister (Jakob Bach von Oberried) „ein play oder Hofstatt ab der allment zu geben, wie einem anderen taunnen, damit er auch gehen und wonen möge.“
1795. Eine Vertheilung erfolgt, wenn der Gläubiger die gefälligen Termine zum Begehren der Fortsetzung 3 Monate übermachtet. (Das Ende der vollständig durchgeführten Vertheilung um laufende Schulden war in der Regel der Schuldturm, um liegende Schulden der Kaufsal.)
1813. Der Generalmajor von Wessenberg erklärt, die Anstaltungen gegen den Exzellenz Anton Döcker, damals Professor der Theologie in Luzern, seien ungesetzlich. (Diese Entscheidung wurde später in einer öffentlichen Sitzung des Exzellenzrates den Studenten der Theologie mitgeteilt und der Student, welcher die Agitation groß gezogen hatte, durch einen Regierungsbefehl von der Lehranstalt ausgeschlossen und aus dem Kanton verwiesen.)

Der Bund und das Gewerbewesen.

Handel und Industrie, Landwirtschaft und Kunst haben sich schon seit einiger Zeit der Fäulnis des Bundes erfreut. Das auch der Gewerbebestand kräftig unterliegt, werden, haben dessen Angehörige wiederholt verlangt und wurde auch in der Bundesversammlung angeregt. Das Resultat solcher Wünsche und Anregungen war eine bundesrechtliche Vorfrage samt Beschlussvorschlag. Donnerstag den 16. März befasste sich der Ständerat mit der Sache. Es lagen verschiedene Anträge vor, die wir bereits telegraphisch gemeldet haben und hier wiederholen:

Mehrheitsantrag (Stöckel, Robert, Schöch, Stöckel, Alt-Landammann Borel): Die Bundesversammlung erhält folgenden Zusatz (zu Art. 34): „Der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einseitliche Vorschriften auszusprechen.“

Minderheitsantrag (Woffy und Schmid-Rona): „Art. 34 tor. Der Bund ist befugt, über das Gewerbewesen gesetzliche Vorschriften auszusprechen. Der Vollzug derselben ist Sache der Kantone unter Vorbehalt des Bundes. Die Kantone sind berechtigt, ihrerseits das Gewerbewesen zu regeln, soweit dies nicht durch die Bundesgesetzgebung geschieht.“

Individualer Antrag von Schöch: „Vorbehaltlicher Zusatz ist nicht als Art. 34 tor, sondern als Art. 31 bis in die Bundesversammlung aufzunehmen.“

Stöckel begründete den Antrag der Kommission:

„Seit den Achtziger-Jahren sind eine Reihe von Postulaten aufgestellt worden, welche sämtlich dahin tendieren, die Vorwiegendheit eines Einseitigen des Bundes auf dem Gebiete des Gewerbewesens nachzuweisen. Die Vorfrage des Ständerates gibt eine Uebersicht darüber, wie auch über die betreffenden Personen der Arbeitervereine. Der Bund hat seit Inkrafttreten der Bundesverfassung schon verschiedenes getrieben. Es ist zu erinnern an das Bundesgesetz betreffend Arbeit in den Fabriken, Gasthöfen, Obligationenrecht u. s. w. Auch die Kantone sind nicht unthätig geblieben (Neuburg, Gené, Glarus). Eine Erweiterung der Kompetenz des Bundes macht sich notwendig. Die Bedingungen der Produktion und des Erwerbs sollen, soweit sie von der Gesetzgebung abhängen, möglichst einheitlich gestaltet werden. Es ist beabsichtigt, dass in beabsichtigten Kommissionsberatungen seine Stimme laut wurde, welche ein Nichtintervenieren beantragte.“

Grundsätzlich war die Kommission einmütig der Ansicht, es sei Eintreten zu empfehlen. In Bezug auf den Wortlaut des bundesrechtlichen Vorschlags hat allerdings die Kommission, hängend, einen modifizierten Antrag einzubringen, hängend, den Kantone immerhin gewisse Rechte in der Gesetzgebung oder wenigstens in der Vollziehung vorzubehalten. Wenn von der Kommission der Vorschlag abgelehnt wurde, zu sagen, „der Bund ist befugt, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einseitliche Vorschriften auszusprechen“, statt einfach „im Gewerbe-

wesen“, so ist doch die Wendung so gering, dass auch der Bundesrat derselben sofort zustimmt. Es sollte hiemit dem Gebahren Ausdruck gegeben werden, dass der Bund kaum bzw. kommen werde, ein das ganze Gebiet des Gewerbewesens einheitlich umfassendes Gesetz auszusprechen, sondern sich auf den Erlaß von Spezialgesetzen werde zu beschränken haben.

Die Idee von Berufsvereinigungen und Genossenschaftsvereinigungen findet immer allgemeiner Anklang, während in Bezug auf die Frage, ob diese Berufsvereinigungen für sämtliche Gewerbe oder wenigstens für die Teilnehmer derselben Gewerbe, welche in Mehrheit die Einführung einer solchen Genossenschaft beschließen, obligatorisch sein sollen, keine Einigkeit der Ansicht besteht. Ebenso nicht in Bezug auf den Umfang der diesen Genossenschaften einzuräumenden Kompetenzen. Aber es ergibt ein Bedürfnis nach einheitlicher sachverständiger Rechtssprechung, nach besonderen Kommissionen für das Verordnungsweilen, nach Abhilfe für die Inkongruenzen zu weitgehender Unterstellung des Kleingewerbes unter das Fabrikgesetz. Auf welche Gebiete diese Gesetzgebung sich auch immer ausdehnen mag, so soll sie sich doch auf das Wesentliche und Notwendige beschränken, damit etwas zu Stande kommt.

Woffy vertrat den Minderheitsantrag, der sich auf dem föderalistischen Standpunkte bewegte und den Kantone sowohl den Vollzug des Gesetzes überlassen, als ihnen auch die Kompetenz zum Erlaß materieller Vorschriften über das Gewerbewesen zuertheilen wollte.

Stöckel sprach sich gegen den Minderheitsantrag aus: Woffy lege das Hauptgewicht auf Berufsvereinigungen. Wenn dieselben aber im Sinne des Zweckes verstanden werden sollen, so wäre diese gerade dasjenige, was das Volk nicht wollte. Der Bund solle einseitliche Vorschriften erlassen.

Deucher bemerkte, noch nie sei das Bedürfnis nach einem Gesetze so sehr empfunden worden, wie hier. Das man den Kantone noch eine zweite Kompetenz einzuräumen wolle, müsse verworren. Gerade auf diesem Gebiete könne nur der Bund Erfolgserfolge leisten. Es sollen gerechtfertigt werden: die Frage der Genossenschaften, die Stellung der Handwerkerlehrlinge zu den Meistern bezüglich der Ausbildung und derjenige der Arbeiter zu den Arbeitgeber bezüglich der Lohnverhältnisse, die Arbeitsverträge, die Maßnahmen betr. Arbeiterschutz und die Kontrolle über Ausführung des Gesetzes.

Stöckel wollte den letzten Satz des Minderheitsantrages streichen.

Einmütig wurde Eintreten beschlossen. In der Detailberatung hielt Woffy am letzten Satz des Minderheitsantrages fest, wollte aber den zweiten streichen lassen. Schöch beantragte Streichung des Wortes „gesetzlich“ im ersten Satz des Minderheitsantrages.

Noch ergriffen das Wort Deucher, Stöckel und Woffy. Hierauf erfolgte die Abstimmung. Eventuell wurden zuerst die Minderheitsanträge berichtigt: Absatz 2 wurde mit 20 gegen 15, Absatz 3 mit 23 gegen 14 Stimmen gestrichen. In der Hauptabstimmung fand also noch Absatz 1 des Minderheitsantrages dem Mehrheitsantrag gegenüber. Mit 27 gegen 8 Stimmen wurde letzterer angenommen. Schöch begründete noch seinen individuellen Antrag, der von Stöckel und Deucher bekämpft wurde und nur wenige Stimmen machte. Eine Schlussabstimmung wurde nicht verlangt. Die Sache geht nun an den Nationalrat.

Eidgenossenschaft.

Bundesversammlung. Nationalrat. Sitzung vom 16. März. Mit Zuschrift vom 16. Mai 1892 teilte, wie wir f. Zt. mitgeteilt haben, der Ständerat von Neuburg das Gesetz an die Bundesversammlung, sie möge in Anwendung von Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ihre Zustimmung erteilen, daß die in Artikel 115 des neuburgischen Strafgesetzes genannten politischen Verbrechen, sofern sie, ohne eine eidgenössische Intervention zu veranlassen, im Kanton Neuburg verübt werden, dem Bundesgerichte zur Beurteilung überwiesen werden. (Artikel 115 lautet: „Von keine eidgen. Intervention statgefunden, so wird ein Unternehmen, welches dem Zweck, verfassungswidrige und gewaltthätige Mittel die Kantonsverfassung oder eine der verfassungsmäßigen öffentlichen Verfassungen des Kantons umzuführen, nach Maßgabe folgenden Artikels bestraft.“)

Die Begründung dieses Verlangens geht hauptsächlich dahin, es sei notwendig, in politischen Prozessen die Handhabung der Justiz mit der größtmöglichen Summe von Garantien zu umgeben; die eidgenössische Gerichtsbehörde stelle sich als unparteiischer Instanz dar. — Dem Gesetze wird entsprochen in dem Sinne, daß in Bezug auf das materielle Strafrecht das neuburgische Strafgesetz Anwendung finde und die Kosten des Verfahrens, soweit sie nach den Vor-

schriften des eidgenössischen Gesetzes dem Bunde ausfallen würden, vom Kanton Neuburg getragen werden.

Zu einer längeren Diskussion gibt Anlaß die Stundenzonezeit. Die Kommissionsmehrheit (Kintelin, Wähler-Sonegger, Staub, Jochler) empfiehlt, auf den bundesrechtlichen Entwurf einzutreten, und, entgegen dem Beschlusse des Ständerates, den Bundesrat besonders zu ermächtigen, den Eisenbahnen die Einführung der mitteleuropäischen Stundenzonezeit zu gestatten und dieselbe gleichzeitig auch im Post- und Telegraphendienst in Anwendung zu bringen. Die Minderheit (Wuffy, Pöschel und Michard) beantragt Nicht-eintreten.

Kintelin begründet ausführlich den Mehrheitsantrag. Michard den Antrag der Minderheit.

Die Verhandlung wird in einer Abend Sitzung fortgesetzt werden.

Abend Sitzung vom 16. März. Transportgesetz. Es ist noch Artikel 31 reaktionell zu bereinigen, welcher im Entwurfe die Vermutung aufstellt, daß, wenn beim Vorhandensein besonderer Gefahren (mangelhafte Verpackung, Transport im offenen Wagen) ein Schaden entstanden ist, derselbe wirklich aus der Gefahr entstanden sei. Der Rat hatte diese Vermutung beibehalten und die Kommission beauftragt, den Artikel mit diesem Beschlusse in Uebereinstimmung zu bringen. Es entspringt sich nun neuerdings hierüber eine Diskussion, an der Marti, Martin, Bachmann, Scherrer und Speiser teilnehmen. Schließlich wird bestimmt, daß im internen Dienst die Eisenbahn den Nachweis zu leisten hat, daß der Schaden aus einer dieser Gefahren wirklich herrührt.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz mit 99 Stimmen (einmütig) angenommen.

Organisation der Bundesrechtspflege. Vereinigung der noch vorhandenen, wenig tiefgreifenden Differenzen. Dieselben werden meist ohne Diskussion nach Antrag der Kommission erledigt. Die wichtigste Differenz besteht in Art. 60. Der Ständerat erklärt Zivilfreiheiten nur dann als aus Bundesgesetz appellabel, wenn die vor der letzten kantonalen Instanz freitragende Summe noch mindestens 2000 Fr. beträgt. Der Nationalrat hatte beschlossen, daß die Berufung zulässig sei, wenn der Streitwert nach Maßgabe der Rechtsregeln der Parteien in Klage und Antwort mindestens 2000 Fr. beträgt. Die Kommission beantragt Befestigen am Beschlusse des Nationalrates, und der Rat stimmt bei.

Ständerat. Sitzung vom 16. Dezember. Der Rat erteilt für die Vergütung Truchschachen-Rapp, die Schmalpflurbahn Volle-Gimel, die Drachsteinbahn Berner-Alp-Queroz die Konzession und genehmigt einen Betriebsvertrag zwischen dem Berner Oberland-Bahnen und der Wengernalp-Bahn.

Hierauf folgt die Beratung der Vorlage betr. Einführung des Gesetzgebungsrechtes über das Gewerbewesen.

Δ Fortwiesene. Die Referendumsfrist gegen den Bundesbeschlusse betreffend Bundesbeiträge an die Verfassungen der höheren kantonalen Behörden ist am 14. März unbenutzt verstrichen, so daß dieser Bundesbeschlusse nunmehr in Kraft treten kann.

Luzerns. Rechtspflege. Die Kriminal- und Anklagekammer des Obergerichts weist in einem Urtheil an die lucernerischen Untersuchungsbeamten auf verschiedene Uebelstände hin und bringt auf deren Befriedigung: Es ist z. B. anzusehen, daß von Anwälten Strafklagen vielfach lediglich zu dem Zwecke gestellt werden, um durch die Strafuntersuchung die Belastungen zu Konfessionen zu zwingen und auf diese Weise Beweismaterial für den Zivilprozeß zu gewinnen. Der Untersuchungsrichter soll, bevor er auf Privatklage eine Untersuchung anhebt, prüfen, ob es sich um eine Frage zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Natur handle, und in letztem Fall die Klage sofort von der Hand weisen. Es ist diesfalls auch zu beachten, daß gemäß § 146 des Kr.-Str.-Ges. derjenige, der wissenschaftlich in ungläubigen einer Handlung, die mit Kriminalstrafe bestraft ist, beschuldigt und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt, das Verbrechen der falschen Anklage begeht. In solchen Fällen, wo der Untersuchungsbeamte im Zweifel ist, ob ein zivilrechtlicher oder ein strafrechtlicher Anspruch in Frage steht, ergeht es als notwendig, den Privatkläger zur Klauation anzuhalten, bevor die Untersuchung an die Hand genommen wird.

Insdiesfall sollte auch jeder Untersuchungsbeamte, bevor er einer Strafklage Folge gibt, von dem hiezu angeleglich Bevollmächtigten die Vorweisung einer gehörigen Vollmacht seitens der Person, für die er zu handeln beauftragt, verlangen. Als auffallend wird es bezeichnet, daß in Urtheilungen freitragend und bei Kaufmännisch-rechtlichen Fragen fast immer eigene Experten ernannt und beigegeben werden, während doch die Handelskammer die organisch aufgestellte Behörde wäre, um solche Fragen zu beantworten.